
1159/AB XXII. GP

Eingelangt am 26.01.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM FÜR INNERES

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier und GenossInnen haben am 18. Dezember 2003 unter der Nr. 1260/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kriminalitätsstatistik 2003 - Strafrechtliche Nebengesetze etc.II“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1a:

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	569
Schutz der Arbeits- und Versammlungsfreiheit - Antiterrorgesetz	1
Arzneimittelgesetz	9
Datenschutzgesetz 2000	9
Denkmalschutzgesetz	1
Fleischuntersuchungsgesetz	10
Fremdengesetz 1997	2147
GmbH-Gesetz	9
Kriegsmaterialgesetz	59
Lebensmittelgesetz 1975	401
Marktordnungsgesetz 1985	1
Militärstrafgesetz	87

Missbrauch von Notzeichen	248
Pornografiegesetz	13
Suchtmittelgesetz	21390
Tierarzneimittelkontrollgesetz	1
Uniform-Verbotsgesetz	1
Verbotsgesetz 1947	147
Waffengesetz 1996	1552
Wehrgesetz 2001	2
Zivildienstgesetz 1986	6
Sonstige Nebengesetze	102

Zu Frage 1b:

§27SMG	18664
§ 28 SMG	2283
§104FrG	2003
§ 50 WaffG	1552
§114ASVG	569
§ 30 SMG	427
§ 1 NotzeichenG	248
§63LMG	122
§ 64 LMG	111
§3gVerbotsG	108
§ 106 FrG	108
§ 56 LMG	99
§ 7 Kriegsmaterialgesetz	59
§ 8 MilStG	48
§ 57 LMG	45
§105 FrG	35
3h VerbotsG	32
§ 7 MilStG	23
§31 SMG	12
§ 49 Abs. 1 FleischUG	10
§61 LMG	10
§ 84a Arzneimittelgesetz	9
§ 51 DSG	9

§122GmbHG	9
§ 9 MilStG	7
§ 31 MilStG	7
§ 2 PornG	7
§ 1 PornG	6
§ 62 LMG	6
§ 58 LMG	5

Zu Frage 2:

Im Jahr 2003 wurden insgesamt 401 Anzeigen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen nach dem Lebensmittelgesetz bekannt.

Zu Frage 3:

Die strafbaren Handlungen nach dem Lebensmittelgesetz wurden im Einzelne wie folgt angezeigt:

- § 56 LMG
- § 57 LMG
- § 58 LMG
- § 59 LMG
- § 61 LMG
- § 62 LMG
- § 63 LMG
- § 64 LMG

Zu Fragen 4 bis 6:

Im Jahr 2003 wurden 9 Anzeigen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen nach § 84a Arzneimittelgesetz erstattet. In der Kriminalstatistik wird lediglich § 84a erfasst; eine Strafbestimmung ist nicht ausgewiesen.

Zu Fragen 7 bis 9:

Im Jahr 2003 wurde 1 Anzeige nach § 11 Tierarzneimittelkontrollgesetz erstattet. In der Kriminalstatistik wird lediglich § 11 TAKG erfasst; eine Strafbestimmung ist nicht ausgewiesen.

Zu Frage 10:

Im Jahr 2003 wurde keine gerichtlich strafbare Handlung nach dem Rezeptpflichtgesetz bekannt.

Zu Fragen 11 und 12:

Beantwortung entfällt im Hinblick auf die Antwort zu Frage 10.

Zu Frage 13:

Im Jahr 2003 wurden 7 Anzeigen nach § 120 StGB erstattet.

Zu Frage 14:

Bei keiner Anzeige nach § 120 StGB im Jahr 2003 war ein Sicherheitsgewerbe involviert.

Zu Frage 15:

Jahr 2000	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003
(II-XII/2000)			
121 Anzeigen nach dem PornG	44 Anzeigen nach dem PornG	34 Anzeigen nach dem PornG	13 Anzeigen nach dem PornG

Zu Frage 16:

	Jahr 2000	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003
	(II-XII/2000)			
§ 1 PornG	91 Anzeigen	32 Anzeigen	29 Anzeigen	6 Anzeigen
§ 2 PornG	30 Anzeigen	12 Anzeigen	5 Anzeigen	7 Anzeigen

Zu Frage 17:

Jahr 2000	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003
(II-XII/2000)			
499 Anzeigen nach dem ASVG	416 Anzeigen nach dem ASVG	379 Anzeigen nach dem ASVG	569 Anzeigen nach dem ASVG

Zu Fragen 18 und 19:

	Jahr 2000	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003
	(II-XII/2000)			
§27SMG	14546	18935	19559	18664
§28SMG	1620	2366	2293	2283
§29SMG	1	1	-	-
§30SMG	484	527	543	427
§31SMG	46	33	23	12
§32SMG	1	-	4	4
gesamt	16698	21862	22422	21390

Zu Frage 20:

In der Kriminalstatistik wird lediglich § 114 ASVG erfasst; eine Strafbestimmung ist nicht ausgewiesen.

Zu Frage 21:

Grundlage der Erstellung des jährlichen Kriminalitätsberichts ist die Vorschrift über die Polizeiliche Kriminalstatistik/PKSV (siehe Anhang).

Anhang



BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit
Gruppe II/D Kriminalpolizei - INTERPOL
1090 Wien, Liechtenwerder Platz 5

Zahl: 8181/ 233 -II/D/a/00

Vorschrift über die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKSV)

Zweck der Polizeilichen Kriminalstatistik

- §1 (1) Die Polizeiliche Kriminalstatistik zeigt den Stand und die Entwicklung der gerichtlich strafbaren Handlungen an, die den Sicherheitsbehörden und anderen im Dienste der Strafrechtspflege einschreitenden Behörden und Dienststellen innerhalb bestimmter Zeiträume bekannt wurden.
- (2) Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist ein Bestandteil des Sicherheitsberichts nach § 93 SPG und bildet eine Grundlage für die Entwicklung von Strategien sowie die Durchführung sicherheits- und kriminalpolizeilicher Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung gerichtlich strafbarer Handlungen.

Begriffsbestimmungen

§ 2 Im Sinne dieser Vorschrift ist

1. **Straftat** jede gerichtlich strafbare Handlung, sofern sie nicht bloß über Verlangen des Verletzten oder eines anderen Beteiligten zu verfolgen ist;
2. **bekannt gewordene Straftat** jeder von der meldepflichtigen Stelle festgestellte Sachverhalt, der den Tatbestand einer Straftat erfüllt;
3. **Tatverdächtiger** eine Person, die aufgrund der durchgeführten Ermittlungen im konkreten Verdacht steht, eine Straftat allein oder im Zusammenwirken mit anderen unmittelbar begangen oder einen anderen dazu bestimmt zu haben, sie auszuführen oder die sonst zu ihrer Ausführung beigetragen hat;
4. eine **Straftat geklärt**, wenn die Identität des Tatverdächtigen feststeht, auch wenn dessen Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte.

Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik und von Sonderstatistiken

- §3 (1) Für Zwecke des § 1 zu erfassende Daten sind von der Gruppe II/D Kriminalpolizei-Interpol des Bundesministeriums für Inneres (im weiteren: Gruppe II/D) im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik und kriminalpolizeilicher Sonderstatistiken, wie insbesondere der Suchtmittelstatistik, zu verarbeiten. Die Erfassung und Verarbeitung von Daten durch nachgeordnete Sicherheitsbehörden und Gendarmeriedienststellen für diese Zwecke im Rahmen regionaler Kriminalstatistiken bedarf der Zustimmung der Gruppe II/D.
- (2) Die für Zwecke der Polizeilichen Kriminalstatistik zu verarbeitenden Daten sind aus der **Anlage A** ersichtlich.
- (3) Die für Zwecke der Suchtmittelstatistik zusätzlich zu verarbeitenden Daten sind aus der **Anlage B** ersichtlich. Zur Erfüllung der Meldepflichten nach § 24 Suchtmittelgesetz (SMG) ist die Erfassung der an die Suchtmittelüberwachungsstelle des BMAGS zu übermittelnden personenbezogenen Daten und der für Zwecke der Suchtmittelstatistik zu verarbeitenden Daten in einem Prozessvorgang zulässig.
- (4) Die Veröffentlichung oder sonstige Freigabe statistischer Daten aus gemäß Abs. 1 genehmigten regionalen Kriminalstatistiken bedarf der Zustimmung der Gruppe II/D.

Meldepflichtige Stellen und Sachverhalte

- §4 (1) Daten für Zwecke der Verarbeitung in der Polizeilichen Kriminalstatistik sind von den
1. Sicherheitsbehörden,
 2. Gendarmeriedienststellen sowie
 3. Gemeindefachdiensten
- nach Maßgabe dieser Vorschrift zu erfassen und zu übermitteln. Im Bereich der BPD Wien sind auch die Bezirkspolizeikommissariate meldepflichtige Stellen.
- (2) Der Meldepflicht unterliegen bekannt gewordene Straftaten (§ 2 Z 2), die im Inland begangen wurden, sowie jene nach Abs. 4 Z 5 bis 7
- (3) Soweit durch Abs. 4 nicht eine besondere Zuständigkeit begründet wird, trifft die Meldepflicht jene Stelle, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich die Handlung unabhängig von dem zum Tatbestand gehörigen Erfolg ereignet hat oder bei Unterlassungsdelikten das Handeln hätte erfolgen sollen.
- (4) Die Meldepflicht trifft jene Stelle, in deren örtlichem Wirkungsbereich
1. die zeitlich letzte von mehreren zur Verwirklichung einer Straftat gehörigen Einzelhandlungen gesetzt wurde,
 2. sich der Wohn- oder Firmensitz eines Tatverdächtigen befindet, der unter Inanspruchnahme von Kommunikationsmitteln oder -medien Straftaten nach den §§ 146 bis 148, 168 oder 168a StGB begangen hat,
 3. der rechtswidrige Zustand eines Dauerdeliktes hergestellt wurde,

4. sich der Anlege- oder Landeflughafen befindet, wenn die bekannt gewordene Straftat auf einem ausländischen Schiff oder Luftfahrzeug im Bundesgebiet begangen wurde,
 5. sich der Heimathafen oder Heimatflughafen befindet, wenn die bekannt gewordene Straftat auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug begangen wurde oder
 6. der zum Tatbestand gehörige Erfolg eingetreten ist, wenn die Handlung oder Unterlassung im Ausland erfolgt ist,
 7. die Straftat bekannt wurde, falls und solange der Tatort nicht feststellbar ist oder die örtlich zuständige meldepflichtige Stelle keine Ermittlungen durchführt.
- (5) Bestehen Zweifel über das Bestehen einer Meldepflicht oder darüber, wen die Meldepflicht trifft, ist eine Weisung der Gruppe II/D einzuholen.

Entstehen und Umfang der Meldepflicht

- §5** (1) Der Meldepflicht ist zu entsprechen, sobald eine Straftat geklärt ist oder sich aufgrund des Ermittlungsstandes keine Anzeichen für ihre Klärung ergeben, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Anzeigen- oder Berichterstattung an die Behörde der Strafjustiz oder an den Jugendwohlfahrtsträger.
- (2) Meldepflichtige Stellen im Netzwerkverbund des BMI haben die in den **Anlagen A und B** bezeichneten Daten auf dem hierfür eingerichteten automationsgestützten Meldeformular zu erfassen und der Gruppe II/D zu übermitteln.
- (3) Meldepflichtige Stellen außerhalb des Netzwerkverbundes des BMI haben die Meldepflicht durch Übermittlung eines entsprechend ausgefüllten Meldeformulars zu erfüllen, das für Zwecke der Polizeilichen Kriminalstatistik dem aus der **Anlage C** und für Zwecke der Suchtmittelstatistik dem aus der **Anlage D** ersichtlichen Muster zu entsprechen hat.
- (4) Für die Erfassung der Daten auf dem Meldeformular sind auch die aus der **Anlage E** ersichtlichen Anleitungen zu beachten.

Grundsätze für die Qualitätssicherung

- §6** (1) Daten für Zwecke der Verarbeitung in der Polizeilichen Kriminalstatistik sind unabhängig von der Anzahl der Anzeigen oder in die Ermittlung eingebundenen Dienststellen nur einmal zu erfassen und zu übermitteln. Sind mehrere Dienststellen in die Ermittlungen eingebunden, hat die jeweils übergeordnete Behörde oder Dienststelle zu bestimmen, wen die Meldepflicht trifft.
- (2) Vor der Übermittlung der Daten an die Gruppe II/D hat die meldepflichtige Stelle zu prüfen, ob bereits erfasste Daten aufgrund des Standes der Ermittlungen richtig und aktuell sind und gegebenenfalls entsprechende Änderungen durchzuführen.
- (3) Stellt die meldepflichtige Stelle fest, dass bereits an die Gruppe II/D übermittelte Daten zu berichtigen oder zu aktualisieren sind, oder stellt sich infolge der Klärung einer Straftat heraus, dass die bereits von einer anderen meldepflichtigen Stelle übermittelten Daten dem Sachverhalt nicht

entsprechen oder sonstige Richtigstellungen erfordern, hat sie die entsprechenden Änderungen durchzuführen und, soweit Daten anderer meldepflichtiger Stellen zu ändern sind, die Vornahme dieser Änderungen durch die anderen meldepflichtigen Stellen zu veranlassen.

Meldegrundsätze für einzelne Datenerfassungen

- § 7** (1) Die meldepflichtige Stelle hat jede einzelne bekannt gewordene Straftat sowie zu jeder einzelnen Straftat alle Tatverdächtigen und Geschädigten zu erfassen, soweit die Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmen.
- (2) Werden mehrere Straftaten durch die Verwirklichung eines Sachverhaltes begangen, so ist lediglich jene Straftat zu erfassen (führende Straftat), welche
1. vorsätzlich und nicht bloß fahrlässig begangen wurde,
 2. die höhere Strafdrohung aufweist,
 3. bei gleicher Strafdrohung die ziffernmäßig höhere Paragraphenbezeichnung aufweist.
- Dies gilt nicht, wenn durch einen Sachverhalt Straftaten nach dem Suchtmittelgesetz und einer anderen strafgesetzlichen Bestimmung verwirklicht werden.
- (3) Wird durch die Verwirklichung eines Sachverhaltes sowohl eine Straftat gegen fremdes Vermögen als auch eine Straftat nach § 229 StGB begangen und liegen keine konkreten Hinweise dafür vor, dass der Tatverdächtige die Verhinderung des Gebrauchs einer Urkunde herbeiführen wollte, gilt Abs. 2 Z 2 und 3 nicht und ist als führende Straftat lediglich jene gegen fremdes Vermögen zu erfassen.
- (4) Hat ein Tatverdächtiger mehrmals gleiche Straftaten begangen, ist nur eine Straftat zu erfassen, wenn
1. diese zum Nachteil des selben Geschädigten begangen wurde und bei Straftaten gegen fremdes Vermögen überdies ein enger örtlicher Zusammenhang besteht oder
 2. andere Personen nicht geschädigt wurden.
- Dies gilt auch dann, wenn zwar kein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte, jedoch konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine oder mehrere Personen mehrmals gleiche Straftaten begangen haben.
- (5) Eine meldepflichtige Stelle kann mehrere gleichartige Straftaten, die in ihrem örtlichen Wirkungsbereich begangen wurden, auf einem Meldeformular erfassen (Multiplikator), wenn alle Eintragungen mit Ausnahme der Schadenshöhe übereinstimmen. Die Verwendung des Multiplikators hat jedoch keine Auswirkungen auf die Eintragungen über Tatverdächtige und Geschädigte.
- (6) Bilden mehrere gleiche Straftaten den Gegenstand einer Anzeige, so ist jede Straftat einzeln zu erfassen und findet keine Zusammenrechnung der Werte und Schadensbeträge nach § 29 StGB statt.
- (7) Ist der Tatort einer bekannt gewordenen Straftat nicht feststellbar (§ 4 Abs. 4 Z 7), ist die für den Standort der meldepflichtigen Stelle geltende Tatortkennzahl, für meldepflichtige Sicherheitsdirektionen oder Landesgendarmariekommanden jedoch die Kennzahl der ihrem Standort nächstgelegenen Bezirksverwaltungsbehörde zu verwenden.

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

§8

Diese Vorschrift ist ab 1. Feber 2000 zu vollziehen. Gleichzeitig werden aufgehoben

1. der Erlass der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit vom 26. Jänner 1976 über die Meldevorschrift zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PolKrimStat) und alle darauf Bezug nehmenden nachträglichen Erlässe und
2. der vorläufige Einführungserlass zum Suchtmittelgesetz vom 30. Dezember 1997, Zahl 2020/145-II/8-1, soweit er sich auf die Meldepflichten für Zwecke der Suchtmittelstatistik bezieht.

Wien, am 11. Jänner 2000
Für den Bundesminister:
Min.Rat Mag. Dick